



palliative so gemeinsam + kompetent

Statuten palliative so

Totalrevision 28. April 2016:

Ersetzt die Statuten vom 28. Januar 2009 und alle bisherigen Teilrevisionen





I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen palliative so besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.
- 2 Der gemeinnützige tätige Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

- 1 **palliative so** unterstützt als Sektion von **palliative ch** deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation.
- 2 **palliative so** als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care
 - a) ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit,
 - b) engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care,
 - c) vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen,
 - d) setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
 - e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind Einzelpersonen, welche eine Tätigkeit mit einem Bezug zu Palliative Care ausüben und dem Zweck von **palliative ch** und **palliative so** beipflichten. Institutionen können unter denselben Voraussetzungen Kollektivmitglied werden.
- 2 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit von **palliative ch** und **palliative so** im Sinne ihrer Zweckbestimmungen unterstützen.
- 3 Mit der Mitgliedschaft auf der nationalen Ebene bei **palliative ch** entsteht auch jene bei **palliative so**.
- 4 Als Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche sind schriftlich (oder elektronisch) an die Geschäftsstelle von **palliative ch** zu richten. Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzung einer Mitgliedschaft erfüllt sind, und lehnt das Gesuch andernfalls ab. Sind die Voraussetzungen erfüllt, orientiert die Geschäftsstelle von **palliative ch** die zuständige Sektion über den Beitritt des neuen Mitglieds.

Art. 5 Austritt

- 1 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich an die Geschäftsstelle von **palliative ch** zu richten, welche umgehend die Sektion orientiert.
- 2 Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall geschuldet.



Art. 6 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand von palliative so jederzeit und ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung angefochten werden; diese entscheidet endgültig.
- 2 Die Geschäftsstelle von palliative ch ist über jeden Ausschluss umgehend zu informieren.

III. Organisation

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe von palliative so sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung.
 - c) Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms des kommenden Jahres.
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
 - g) Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für eine Amtsperiode von vier Jahren.
 - h) Wahl der Revisionsstelle für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - k) Beschlussfassung über weitere, in der schriftlichen Einladung aufgeführte Traktanden.
 - l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.
 - m) Auflösung des Vereins (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Artikel 76).

Art. 9 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Geschäftsordnung und allfälliger Anträge verlangt.
- 2 Die Einladung hat für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 10 Arbeitstage und für die übrigen Mitgliederversammlungen grundsätzlich mindestens 5 Arbeitstage vor der Versammlung zu erfolgen. Einladungen erfolgen schriftlich oder per Email. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten.
- 3 Mitglieder von palliative so sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; dies gilt auch für Ehrenmitglieder.



Art. 9 Einberufung und Durchführung der Versammlung sowie Beschlussfassung

- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch juristische Personen und Ehrenmitglieder.
Eine Stellvertretung ist weder für natürliche Personen noch für die Personen, die juristische Personen vertreten, gestattet. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts Anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.
- 5 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- 6 Anträge zur Behandlung an der Mitgliederversammlung müssen 30 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

2. Vorstand

Art. 10 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist das oberste, leitende und vollziehende Organ des Vereins.
- 2 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht andern Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Vorbereitung aller Geschäfte und der Mitgliederversammlung.
2. Verwaltung der Finanzen.
3. Ausarbeitung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung.
4. Vollzug und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und weiterer für den Verein und die Mitglieder verbindlicher Anordnungen.
5. Vertretung des Vereins gegen aussen.
6. Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des Vereins und nach aussen.
7. Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder als Delegierte von palliative so (pro 200 Mitglieder ein Delegierter) in die Delegiertenversammlung von palliative ch.
8. Verkehr mit den Mitgliedern und Vertretung von palliative so nach aussen. Der Vorstand hat im Besonderen das Recht, Dritte, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, mit der Vertretung von palliative so zu beauftragen.
9. Überwachung der Einhaltung von Statuten, allgemein verbindlichen Beschlüssen etc.
10. Anstellung, Kontrolle bzw. Entlastung der Geschäftsstelle.
11. Einsetzung bzw. Berufung und Beaufsichtigung von temporären Projektgruppen, Experten, Verhandlungsdelegationen etc.
12. Kompetenz, nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 5,000.— zu tätigen.
13. Beschlussfassung über die Beteiligung oder Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
14. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Artikel 3 – 6.
15. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.



Art. 11 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit einer seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- 2 Den Vorsitz führt das Präsidium oder ein von den Anwesenden zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes.
- 3 Die Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und besorgt die Protokollierung.

Art. 12 Vertretung

- 1 Der Präsident von palliative so vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Aufgabe fallweise an ein anderes Vorstandsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für palliative so führen das Präsidium und die Vertretung der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

Art. 13 Entschädigung

- 1 Die Vorstandsarbeit wird ehrenamtlich geleistet. Spesen können entgolten werden.
- 2 Der Präsident kann für seine Aufwände entschädigt werden. Über den Umfang der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Art. 14 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.
- 2 Der Vorstand kann die Aufgaben der Geschäftsstelle auch im Auftragsverhältnis vergeben.
- 3 Die Geschäftsstelle hat kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.
- 4 Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, in welchem die detaillierten Aufgaben, Ressorts, Zuteilung etc. sowie die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle geregelt werden.

3. Revisionsstelle

Art. 15 Wahl und Anforderungen

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die von der Mitgliederversammlung (Art. 8 Ziff. G) gewählte Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, Buchhaltung und die entsprechenden Belege und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle kann von der Generalversammlung mit speziellen Prüfungen betraut werden.



V. Finanzen

Art. 16 Vereinsvermögen und Beiträge

- 1 Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt palliative so über folgende Mittel:
 - a) Mitgliederbeiträge.
 - b) Vermögenserträge.
 - c) Subventionen.
 - d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Projektbeiträgen.
 - e) Spenden und Zuwendungen aller Art.
- 2 Der durch die Mitgliederversammlung von palliative so festgesetzte Jahresbeitrag wird durch palliative ch fakturiert und eingezogen. Ein Anteil der einbezahlten Mitgliederbeiträge aus dem Kanton Solothurn überweist palliative ch im zweiten Semester, einmal jährlich an den Verein palliative so.
- 3 Der Fördermitgliedschaft Beitrag wird durch palliative so festgelegt, fakturiert und eingezogen. Der gesamte Betrag bleibt bei palliative so.
- 4 Ehrenmitglieder wird der Mitgliederbeitrag erlassen.

VI. Statutenänderung

Art. 17 Antragsrecht und Beschlussfassung

- 1 Jedes Mitglied kann Statutenänderungen vorschlagen. Seine Vorschläge sind schriftlich und begründet mindestens 2 Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- 2 Statutenänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.

VII. Auflösung

Art. 18 Zuständigkeit und Beschlussfassung

- 1 Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einer anderen Sektion kann nur gültig an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden palliative ch zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 angenommen und ersetzen alle früheren Statuten.
- 2 Die Statuten treten per 28. April 2016 in Kraft.

Solothurn, 28. April 2016

Präsident:
Dr. med. Christoph Cina

Vizepräsident
Dr. med. Manuel Jungi